



# ALLGEMEINE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN FÜR PASSAGIERE UND MITGEFÜHRTE FAHRZEUGE IM ÖFFENTLICHEN DIENST FÜR DEN SEEVERKEHR DER LINIE S.TERESA DI GALLURA - BONIFACIO - S.TERESA DI GALLURA

VOM 1. NOVEMBER 2021 BIS 31. MÄRZ 2022

Die folgenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen liegen bei allen Kartenschaltern, in den Büros der Moby S.p.A. und in Reisebüros aus.  
Das Transportunternehmen ist Moby S.p.A. (im Folgenden abkürzend "Moby" genannt). Unter dem Begriff "Passagier" versteht sich jede nach diesen Allgemeinen Beförderungsbedingungen beförderte Person und mitgeführte Fahrzeuge. Der Passagier ist angehalten, sich an die italienischen und ausländischen Vorschriften und die Anordnungen des Transportunternehmens und des Schiffskommandanten zu halten.  
Für eventuelle Hinweise oder Beschwerden muss das Formular auf der Website www.moby.it ausgefüllt werden. Moby übernimmt die Beförderung von Passagieren, Gepäck und Fahrzeugen gemäß der folgenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen - die der Passagier mit dem Kauf des Tickets ausdrücklich als gelesen und akzeptiert erklärt sowie sich zu deren Einhaltung verpflichtet - sowie den Bestimmungen der Artikel 396 ff. des Ital. Schifffahrtsgesetzes, der Verordnung EU/1177/2010 und der Verordnung CE/392/2009, die an Bord des Schiffes an allen autorisierten Ticketschaltern in den Einschiffungshäfen und den Büros des Transportunternehmens ausliegen sowie auf der Webseite veröffentlicht sind.

Ein Auszug der Allgemeinen Beförderungsbedingungen auf Moby-Schiffen ist auch auf dem Ticket zu finden. Die in der "Service Charta" genannten Informationen über die Fahrgastrechte gemäß der Verordnung EU/1177/2010 liegen an Bord der Schiffe, bei allen mit der Ausstellung von Tickets beauftragten Unternehmen in den Einschiffungshäfen sowie den Büros des Transportunternehmens aus sind und auf der Webseite verfügbar.

Die Allgemeinen Beförderungsbedingungen können geändert und modifiziert werden, um sie an die geltende Gesetzgebung anzupassen. Die Version, die aktuell auf der Website des Unternehmens (www.moby.it) verfügbar ist, stellt die Grundlage zum Zwecke der inhaltlichen Feststellung des Vertrages dar.

## 1. TRANSPORTREGELN

Gegenstand des Vertrages ist die Beförderung von Personen und mitgeführtem Gepäck, geregt durch diese Allgemeinen Beförderungsbedingungen, durch die Artikel 396 ff. des italienischen Schiffsrechts und durch die europäische Verordnung CE/392/2009. Eine Zusammenfassung der Bestimmungen dieser Verordnung über die Fahrgastrechte ist auf www.moby.it abrufbar und liegt an den Check-in-Schaltern aus. Der Transport von mitgeführten Fahrzeugen ist durch das italienische Gesetz über die Beförderung von Gegenständen auf See (Artikel 410 ff. des italienischen Schiffsrechts) und durch die vorliegenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen geregt. Das Transportunternehmen weist jegliche Haftung für Schäden für Passagiere zurück, die durch Verspätung oder Nichtdurchführung der Beförderung entstanden sind, wenn das Ereignis zufällig, aufgrund von höherer Gewalt, schlechten Wetterbedingungen, Streiks und technischen Störungen durch höhere Gewalt oder sonstige Gründe hervorgerufen wurde, die das Transportunternehmen nicht zu verantworten hat. Der Schifffskommandant hat auf alle Fälle die Rechte, die Route bei Ereignissen, die die Sicherheit des Schiffes bzw. der Passagiere beeinträchtigen könnten, abzuändern. Hinsichtlich der Haftungsregeln für die Beförderung von Passagieren, Autogelenkern und Gepäck, was nicht in diesen allgemeinen Beförderungsbedingungen ist, wird ausdrücklich auf die geltenden Vorschriften des italienischen Schiffsrechts und Betriebsverordnungen verwiesen. Bis zur Ausschöpfung sind die Passagiere für ihr Gepäck und eine dann befindlichen Gegenstände selbst verantwortlich. Die für die Überfahrt angegebenen Zeiten sind Richtwerte und je nach Entfernung zwischen den Häfen und bei günstigen Wetterbedingungen berechnet worden.

Im Falle einer Verspätung wird Moby die Passagiere über die voraussichtliche Abfahrts- und Ankunftszeit informieren, sobald diese Informationen verfügbar sind.

Verpassen Passagiere Anschlussverbindungen aufgrund einer Verspätung, unternimmt Moby angemessene Anstrengungen, um die betroffenen Passagiere über alternative Anschlussverbindungen zu informieren.

Moby unterrichtet die Region Sardinien unverzüglich über jede Störung der unter diesen Vertrag fallenden Dienstleistungen und legt innerhalb von 48 (achtundvierzig) Arbeitstagen einen Bericht über die Maßnahmen vor, die ergriffen wurden, um dem Falle einer Störung vorgesehene Verpflichtungen nachzukommen.

Es wird auf die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 in Änderung der Verordnung (CE) Nr. 2006/2004 über die Fahrgastrechte auf See und in der Binnenschifffahrt und auf die Gesetzesverordnung Nr. 129 vom 29. Juli 2015 in Bezug auf „Sanktionen bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 sowie spätere Änderungen und Erweiterungen in Änderung der Verordnung (CE) Nr. 2006/2004 über die Fahrgastrechte auf See und in der Binnenschifffahrt hingewiesen.

Das Transportunternehmen haftet nicht für Verspätungen, die durch Hafenaufnahmen verursacht werden.

## 2. TICKETS

Das Ticket ist namentlich ausgestellt, nicht übertragbar und nur für die im Ticket genannten Überfahrten gültig. Der Passagier muss das Ticket aufbewahren und auf Verlangen einem Offizier oder dem Vertreter des Transportunternehmens während der Einschiffung zusammen mit einem gültigen Ausweisdokument vorzeigen, um sein Recht auf die Überfahrt zu belegen. Liegt kein gültiger Fahrchein vor oder kann der Besitz eines gültigen Tickets nicht nachgewiesen werden, wird der doppelte Fahrtelpreis erhoben und eventuell Schadensersatz gefordert. Bei Zustellung des Tickets ist der Kunde verpflichtet zu überprüfen, ob alle Daten seiner Anfrage entsprechen und ob die Daten des mitgeführten Fahrzeugs den Angaben auf dem Fahrzeugschein und dem Ausweisdokument entsprechen. Das Transportunternehmen übernimmt keine Verantwortung für später gemeldete Fehler oder Auslassungen.

## 3. STORMIERUNGEN/ERSTATTUNGEN

Das Transportunternehmen weist jegliche Haftung für Schäden für Passagiere zurück, die durch Nichtdurchführung der Beförderung entstanden sind, wenn das Ereignis zufällig, aufgrund von höherer Gewalt, schlechten Wetterbedingungen, Streiks und technischen Störungen durch höhere Gewalt oder sonstige Gründe hervorgerufen wurde, die das Transportunternehmen nicht zu verantworten hat. Das Transportunternehmen haftet nicht für Verspätungen, die durch Hafenaufnahmen verursacht werden. Die für die Überfahrt angegebenen Zeiten sind Richtwerte.

Tickets, die zum regulären Tarif ausgestellt wurden, können erstattet werden, sofern die Stomierung vor dem gebuchten Abfahrtsdatum erfolgt. Die Stomierung muss durch ein Büro des Transportunternehmers oder durch ein autorisiertes Reisebüro mit einem Validierungssstempel, Datum und Uhrzeit dokumentiert und an die Reservierungsstelle übermittelt werden (innerhalb deren Öffnungszeiten).

Das stornierte Originalticket muss der Agentur, die es ausgestellt hat, ausgingen werden. Die Rückertatung muss bei aller ausstellenden Stelle beantragt werden und ist immer mit den folgenden Gebühren verbindlich (die angegebene Anzahl der Tage beinhaltet nicht den Tag der Stomierung):

• Alle Tickets: bis 30 Tage vor Abfahrt: 10% des Reisepreises

• 29 Tage - 48 Std. vor Abfahrt: 20% des Reisepreises

• Ab 48 Std. - 4 Std. vor Abfahrt: 50% des Reisepreises

Bei Ticketkauf am Abreisetag, Nichterscheinen sowie späterer oder keiner Stomierung 100% Gebühr. Durch den Kauf der Reisekostenkostenversicherung, gleichzeitig mit dem Ticket des Transportunternehmens (siehe Informationsmaterial auf der Website www.moby.it), ist es im Falle eines unvorhergesehenen Ereignisses, welches in den entsprechenden Versicherungsbedingungen aufgeführt ist, möglich, diese Stomikosten bei der Versicherung zurück zu fordern.

Zuschläge und sonstige Kosten werden nicht erstattet. Der Anspruch auf Rückertatung erlischt, wenn er nicht bis zum 31. Januar des Folgejahrs nach dem ursprünglich gebuchten Reisejahr beantragt wird.

## 4. VERLUST ODER DIEBSTAHL DES TICKETS

Der Verlust oder Diebstahl eines Tickets muss sofort der Buchungsstelle oder im Hafenbüro des vertraglichen Transportunternehmens vor der Abfahrt gemeldet werden. Ersatztickets dürfen unter der Bedingung ausgestellt werden, dass das verlorene Ticket noch nicht benutzt wurde, eine Buchung vorliegt und der Reisende einen Personalausweis oder Pass vorlegen kann.

## 5. FEHLENDER TICKETERHALT BEI ONLINEBUCHUNGEN

Sollte der Kunde kein gültiges Ticket erhalten, aus Gründen die das Transportunternehmen nicht zu vertreten hat, z.B. bei Eingabe einer falschen E-Mail-Adresse, bei Störungen der Internet- oder Mobilfunkverbindung des Kunden oder bei technischen Funktionsstörungen bei Gerüsten des Kunden, muss die Buchungsstelle per Mail an info@mobyit.de umgehend darüber informiert werden. Die Ausstellung einer Ticketkopie kann nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass das Originalticket noch nicht benutzt wurde und der Reisende einen Personalausweis oder Pass vorlegen kann.

## 6. UMBUCHUNGEN

Umbuchungen wie z.B. Datum oder Uhrzeit, Strecke, Anzahl der Passagiere, falls erlaubt und soweit Platz verfügbar, werden bis 2 Stunden vor Abfahrt innerhalb der Öffnungszeiten des Call Centers akzeptiert, sofern sie auf dem Ticket ausgewiesen sind.

Zusätzlich zum evtl. erforderlichen Aufpreis, werden 10€ Gebühren pro Umbuchung berechnet. Eventuelle Preisdifferenzen und Änderungen in der Anzahl der Fahrgäste, Begleitfahrzeuge, Fahrzeugkategorien und Unterbringungen werden von der ausstellenden Stelle mit folgenden Gebühren erstattet: 10 % bei mehr als 30 Tagen vor Abfahrt; 20 % bei mehr als 10 Tagen vor Abfahrt; keine Erstattung bei weniger als 9 Tagen vor Abfahrt. Die angegebene Anzahl der Tage beinhaltet nicht den Tag der Änderung und den Tag der Abreise. Umbuchungen sind nur für die auf der Website des Transportunternehmens veröffentlichten Abfahrten zulässig. Das Originalticket vor der Änderung muss an die Agentur übergeben werden, die es geändert hat.

## 7. CHECK-IN

Der Check-in muss spätestens 60 Min. vor Abfahrt erfolgen (ohne Fahrzeug mind. 30 Min. vorher), vorbehalten andere eventuelle Anweisungen der Hafenbehörden.

Sofort nach der Ticketholtole muss sich der Passagier zur Einschiffung begeben. Bei späterem Erscheinen kann eine Einschiffung nicht garantirt werden. Für Personen mit Behinderungen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität findet der Artikel 15 Anwendung. Fahrgäste, die im Besitz eines vor dem Abfahrtstag ausgestellten Tickets sind, müssen überprüfen, ob es zwischenzeitlich Änderungen in Bezug auf die gebuchten Service gibt, die sich der Kontrolle des Transportunternehmens entziehen.

## 8. EIN UND AUSCHIFFUNG VON FAHRZEUGEN

A) Mit Gas angetriebene Fahrzeuge müssen bei der Buchung und Einschiffung gesondert angemeldet werden.

B) Die Alarmanlagen und Diebstahlsicherungen der Fahrzeuge müssen auf dem Schiff ausgeschaltet sein.

C) Lieferwagen und Transporter (ab 6m), LKW, und leere oder beladene Fahrzeuge jeder Art, die für den Transport von Waren vorgesehen sind sowie Fahrzeuge mit mehr als 1500 kg Traglast geliefert nicht als SonderKfz, sondern als Frachtfahrzeuge. Diese müssen gesondert zu Frachttarifen gebucht werden und gelten somit nicht als „mitgeführte Fahrzeuge“ entsprechend dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen. Bei den Längen-, Breiten- und Höhenbegrenzen benötigt wir die Gesamtmasse der einzelnen Fahrzeuge inkl. aller Aufläufen und evtl. Heck- und Dachträger. Überschreitet das Fahrzeug die gesamtheit von 2,20m bzw. die Gesamtmasse von 1,85m, muss dies während der Buchung angegeben werden. Bei falschen Angaben und/oder bei Nichteinhaltung der genannten Vorschriften kann der Beförderer das Ticket annullieren und automatisch auf die Wartezeit setzen. Es wird der entsprechende Differenzbetrag zugleich 50,00€ Gebühr nachkassiert, auch für eine evtl. bereits genutzte Hinfahrt. Mitgeführte Fahrzeuge werden nicht in der Reihenfolge ihrer Ankunft im Hafen eingeschiff, sondern nach den Anweisungen des Kapitäns und/oder seiner Mannschaft auf jedem Deck des Schiffes platziert werden. Sie müssen vom Fahrgast auf das Schiff gehoben, geparkt (mit gezogener Handbremse, eingelegtem Gang und ausgeschaltetem Licht) und vom Schiff gefahren werden. Bitte geben Sie die Alarm nicht ein, sondern stellen Sie sicher, dass die Türen und der Gepäckraum gut geschlossen sind. Das Begleitfahrzeug einschließlich eines Anhänges oder Wagenwagens mit dem darin enthaltlichen Inhalt, wird vom Beförderer als eine einzige Ladegattieh akzeptiert. In Bezug auf Art. 412 des Schifffahrtsrechts müssen eventuelle Schäden an den Fahrzeugen oder sonstige Ereignisse, die den Wert der Schiffe entstanden sind, vor der Ausschiffung geklärt werden. Die Passagiere müssen den Schaden bei einem zuständigen Notfallamt melden, damit eine Regulierung nicht möglich. Für die Einschiffung muss am Fahrzeug bestfestiges Gepäck fachgerecht gesichert sein und alle notwendigen Maßnahmen für die Aufbewahrung und den Transport denselben getroffen werden.

## 9. BEFÖRDERUNG VON SCHWANGEREN

Schwangere müssen einem Bordoffizier bei der Einschiffung obligatorisch eine ärztliche Unbedenklichkeitserklärung explizit für diese Reise vorlegen, die nicht früher als 48 Stunden vor Reisezeit (für jede einzelne Abfahrt) ausgestellt sei darf. Mit der Einschiffung wird akzeptiert, dass fachspezifische und ärztliche Hilfe sowie entsprechende Strukturen für eventuelle Notfälle im Zusammenhang mit der Schwangerschaft nicht zur Verfügung stehen und es schwierig sein könnte, wegen der Besonderheit des Transports auf See, externe Hilfe zu erhalten. Die Passagiere befreien Moby und ihr Personal in diesem Zusammenhang von jeglicher Haftung.

## 10. KINDER UND JUGENDLICHE

von 12 bis einschl. 17 Jahren: 1) können alleine reisen, wenn eine entsprechende Erlaubnis des Elternteils/Erlaubnisberechtigten vorliegt (Ausfertigung muss in italienischer Sprache sein und eine Kopie des Ausweises oder Reisepasses des Elternteils/Erlaubnisberechtigten beinhaltet) oder wenn ein volljähriger Gruppenleiter die Verantwortung übernimmt. Kinder unter 12 Jahren können nicht alleine reisen. Sie müssen während der Ein- und Ausschiffung und während der Überfahrt Begleitung eines Erwachsenen sein. Minderjährige müssen über ein gültiges Ausweisdokument für die Auslandseinfuhr verfügen. Alle Minderjährige dürfen nur mit einem individuellen Ausweisdokument ins Ausland reisen. Eintrittsgesetze der Länder der Reisedestination, die sich über die Einreisebestimmungen der einzelnen Länder hinaus erstrecken, müssen beachtet werden.

## 11. HAUSTIER UND GESCHÜTZTE ARTEN

Haustiere werden nur verschifft, wenn ein entsprechendes Ticket, ein gültiger Gesundheitspass und falls vorgeschrieben, ein Nachweis über die Bordimpfung vorgelegt werden. Der Fahrgast verpflichtet sich, den Beförderer von jeglicher Haftung aus der Nichteinhaltung der einschlägigen Vorschriften und Gesetze freizustellen. In Übereinstimmung mit der Verordnung des ital. Gesundheitsministeriums vom 27.08.2004, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 213 Art. 2, wird daran erinnert, dass Hundehalter ihrem Tieren einen Maulkorb anlegen müssen und es an der Leine führen.

Haustiere sind der Zutritt zu den Innenräumen nicht erlaubt, sondern sie müssen sich auf den Außendecks oder in den dafür in begrenzter Anzahl verfügbaren Hundeboxen aufhalten.

Die Beförderung von Blindenhunden erfolgt kostenlos, sofern entsprechende Dokumente dafür vorgelegt werden.

Gesetzte Tiere oder Pflanzenarten werden nur dann transportiert, wenn entsprechende Erlaubnisse bzw. Zertifikate vorgelegt werden und zu den dort vorgesehenen Bestimmungen, in Übereinstimmung mit dem Art. 72/08 des ital. Strafgesetzbuchs in Umsetzung der EU-Richtlinien 92/73/CE, und 2009/147/CE, wie auch mit dem Gesetz 150 vom 7.2.1992 in Umsetzung des EU-Verordnung CE/338/97 des EU - Rates vom 9.12.1996.

## 12. TRANSPORT VON WAFFEN

In Übereinstimmung mit den Vorschriften für die Seeschifffahrt D.P.R. Nr. 328 vom 15/02/1952 Art. 324 müssen die Passagiere bei der Einschiffung alle mitgeführten Waffen und Munitionen dem Kapitän übergeben, der diesen Aufbewahrung zu bis zur Ausschiffung sorgt. Bei Personen, die aufgrund ihres Berufes oder Dienstes Waffen oder Munitionen mitführen (Meldung erforderlich) kann ein Einzug nur wegen schwerwiegender Gründe und nach vorheriger Überprüfung mit schriftlicher Erklärung erfolgen. Die Nichteinhaltung der Meldepflicht des Waffentransportes wird als Ordnungswidrigkeit laut Schifffahrtsgesetz Art. 119, Absatz 2 behandelt, vorausgesetzt es liegt keine Straftat vor.

## 13. PASSAGIERDATEN

Folgend LD. Nr. 251 vom 13.10.1999 und in Bezug auf die EU-Anweisung 98/41 vom 18.06.1998 und aufgrund der Antiterroren-Regelung und des ISPS Codes haben wir unseren Kunden folgendes bekannt zu geben: Jeder Passagier, der spezielle Hilfe oder Assistenz in einer Notfallsituation benötigt, muss sowohl bei der Buchung als auch sofort bei der Einschiffung das Transportunternehmen davon Kenntnis setzen. Alle Passagiere einschließlich Minderjährige, müssen sich bei der Einschiffung ein gültiges Ausweisdokument vorlegen. Andernfalls wird die Beförderung verweigert. Passagiere, die bei der Einschiffung benötigt (Personen mit eingeschränkter Mobilität oder behinderte Personen) oder Rollstuhlfahrer, müssen die Dokumentation entsprechend angeben, indem sie die Call Center der Reederei kontaktieren, die sich über die Einführung und Zugang zu den Call Center informieren. Sie sind verpflichtet, sich mindestens 1 Stunde vor der Einschiffung bei unserem Personal vor dem Schiff zu melden, damit entsprechende Vorbereckungen für die Einschiffung des Fahrzeugs getroffen werden können (Garagenplatz in der Nähe der Aufzüge etc.) und eventuelle Hilfestellung für die Ein- und Ausschiffung leisten zu können. Alle Passagiere müssen bereits bei der Reservierung folgende Angaben machen: Familienname, Vorname, Geschlecht, Nationalität, Alters-Kategorie (Baby, Kleinkind, Kind, Erwachsener), Geburtsort und Geburtsdatum, jegliche Änderung in Bezug auf die obigen Angaben, die im Zeitraum zwischen Reservierung und Überfahrt eintritt, ist sofort mitzuteilen. Die persönlichen Daten werden nur für die vorgesehene Zeit und in Bezug auf das Gesetzesdekreto DL n. 196/2003 verwendet. Für die Einführung der Einreisebestimmungen der einzelnen Länder hält der Reisende (z. B. wird für Fahrten in Italien nach Frankreich oder umgekehrt ein Pass oder Personalausweis (auch für minderjährige Kinder) verlangt). Alle Minderjährigen dürfen nur mit einem individuellen Reisedokument ins Ausland reisen. Passagiere von und nach Korsika müssen im Besitz gültiger Dokumente für Auslandsreisen sein.

## 14. GESENDHUTZUSTAND DES PASSAGIERS

Ist kein Arzt an Bord. Das Transportunternehmen akzeptiert daher keine Passagiere, die während der Beförderung medizinische Versorgung benötigen, mit Ausnahme der in Absatz 15 genannten Fälle. Bei Vorliegen einer höhergradigen medizinischen Notfallsituation, die einen Notfallrettungsdienst oder einen Notarzt erfordert, wird die Beförderung verweigert. Der Beförderer benötigt eine medizinische Versorgung, um die Fahrgäste einschließlich der Begleitpersonen zu entscheiden, der sich in einem körperlichen oder geistigen Zustand befindet, der es ihm nicht erlaubt, die Reise zu unternehmen oder der eine Behinderung oder Gefahr für sich selbst und andere Passagiere aufgrund Drogen-, Halluzinogen- und Alkoholmissbrauchs bedeutet. In all diesen Fällen hat der Fahrgäste keinen Anspruch auf Schadensersatz und haftet für Schäden, die ihm selbst, dem Schiff, seinem gesamten Gepäck oder seiner Ausrüstung, Dritten und einem Element Dritter entstehen. Die Einschiffung des Fahrgastes durch die Reederei gilt nicht als Verzicht auf das Recht der Reederei, ihre Vorbehalt gegen den Zustand des Fahrgastes später geltend zu machen, unabhängig davon, ob dem Beförderer dies zum Zeitpunkt der Ein- oder Ausschiffung bekannt ist oder nicht.

## 15. PERSONEN MIT BEHINDERUNGEN UND PERSONEN MIT EINGESCHRÄNKTER MOBILITÄT

Das Transportunternehmen akzeptiert Reservierungen für Passagiere mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität zu den gleichen Bedingungen wie für alle anderen Passagiere, jedoch unter Berücksichtigung der Bestimmungen der europäischen Verordnung EU/1177/2010 in Änderung der Verordnung des Komitees der Regionen über die Beförderung von Passagieren mit eingeschränkter Mobilität, mit einer Ausnahmen, dass die Beförderung von Passagieren mit eingeschränkter Mobilität, mit einer Behinderung oder einer Behinderung, die im Besitz des Kapitäns und/oder der Mannschaft befindet, nicht gestattet wird. Der Beförderer kann sich weigern, eine Einheit zu übernehmen, die eine Behinderung, die eine Einschiffung verhindert, um die Einführung und/oder Verwendung eines Fahrzeugs, die sich auf Anweisungen auszuzeichnen, zu verhindern. Der Beförderer kann die Auslegung einer Verfassung, die eine Einschiffung oder Ausschiffung oder einen eingeschlossenen oder konkret realisierten Transport unmöglich machen, in diesem Fall informiert der Beförderer unverzüglich die Person mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität über die genauen Gründe. Auf Wunsch sind diese Gründe der behinderten Person oder der Person mit eingeschränkter Mobilität in Schriftform

spätestens 5 Tage nach der Anfrage mitzuteilen. Falls der behinderten Person oder der Person mit eingeschränkter Mobilität, die im Besitz einer Buchung oder eines Tickets ist und die geforderte Mitteilung ordnungsgemäß getätigt hat, dennoch die Einschiffung verweigert wird, kann sie und die eventuelle Begleitperson zwischen einem Einstellungsanspruch und einer alternativen Beförderung wählen, vorbehaltlich der Einhaltung aller Sicherheitsanforderungen. Das Transportunternehmen haftet für Schäden, die aus dem Verlust oder der Beschädigung von Mobilitätshilfen oder sonstigen speziellen Ausstattungen entstehen, die von Personen mit Behinderungen oder Personen mit eingeschränkter Mobilität genutzt werden, wenn das schädigende Ereignis durch Verschulden oder Fahrlässigkeit des Beförderers oder des Terminal-Betreibers verursacht wurde. Das Verschulden oder die Fahrlässigkeit des Beförderers ist bei einem Unfall auf See zu vermuten. Die Entschädigung nach Artikel 1 entspricht dem Neuwert des Gerätes oder gegebenenfalls den Kosten der Reparatur. Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn ein der europäischen Verordnung (UE) n. 392/2009 Anwendung findet. Der Fahrgast mit einer Behinderung oder mit eingeschränkter Mobilität, der auch Unterstützung bei der Einschiffung benötigt, muss das Transportunternehmen mindestens 48 Stunden im Voraus über seine Bedürfnisse informieren und mindestens 60 Minuten vor der Abfahrt im Hafen übersteigen. Im Bezug auf Behinderungen oder eingeschränkte Mobilität ist es MOBY untersagt:

- a) eine Reservierung nicht anzunehmen oder kein Ticket auszustellen;
- b) eine Person mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität eine Reservierung oder ein Ticket auszustellen;
- c) eine Person mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität eine Reservierung oder ein Ticket auszustellen;

Bei Abfahrt, Aufenthalt oder Ankunft einer behinderten Person oder einer Person mit eingeschränkter Mobilität in einem Hafen, ist Moby dafür verantwortlich, dass der Beförderer kostlos in Anhang "J" des Konzessionsvertrags aufgeführt ist.

Bei einer Beförderung mit eingeschränkter Mobilität ist die Beförderung von Passagieren mit eingeschränkter Mobilität in einem Hafen, auf dem ein Behinderten-Assistenten benötigt wird, nicht erlaubt.

Bei einer Beförderung mit eingeschränkter Mobilität ist die Beförderung von Passagieren mit eingeschränkter Mobilität in einem Hafen, auf dem ein Behinderten-Assistenten benötigt wird, nicht erlaubt.

Bei einer Beförderung mit eingeschränkter Mobilität ist die Beförderung von Passagieren mit eingeschränkter Mobilität in einem Hafen, auf dem ein Behinderten-Assistenten benötigt wird, nicht erlaubt.

Bei einer Beförderung mit eingeschränkter Mobilität ist die Beförderung von Passagieren mit eingeschränkter Mobilität in einem Hafen, auf dem ein Behinderten-Assistenten benötigt wird, nicht erlaubt.

Bei einer Beförderung mit eingeschränkter Mobilität ist die Beförderung von Passagieren mit eingeschränkter Mobilität in einem Hafen, auf dem ein Behinderten-Assistenten benötigt wird, nicht erlaubt.

Bei einer Beförderung mit eingeschränkter Mobilität ist die Beförderung von Passagieren mit eingeschränkter Mobilität in einem Hafen, auf dem ein Behinderten-Assistenten benötigt wird, nicht erlaubt.

Bei einer Beförderung mit eingeschränkter Mobilität ist die Beförderung von Passagieren mit eingeschränkter Mobilität in einem Hafen, auf dem ein Behinderten-Assistenten benötigt wird, nicht erlaubt.

Bei einer Beförderung mit eingeschränkter Mobilität ist die Beförderung von Passagieren mit eingeschränkter Mobilität in einem Hafen, auf dem ein Behinderten-Assistenten benötigt wird, nicht erlaubt.

Bei einer Beförderung mit eingeschränkter Mobilität ist die Beförderung von Passagieren mit eingeschränkter Mobilität in einem Hafen, auf dem ein Behinderten-Assistenten benötigt wird, nicht erlaubt.

Bei einer Beförderung mit eingeschränkter Mobilität ist die Beförderung von Passagieren mit eingeschränkter Mobilität in einem Hafen, auf dem ein Behinderten-Assistenten benötigt wird, nicht erlaubt.

Bei einer Beförderung mit eingeschränkter Mobilität ist die Beförderung von Passagieren mit eingeschränkter Mobilität in einem Hafen, auf dem ein Behinderten-Assistenten benötigt wird, nicht erlaubt.

Bei einer Beförderung mit eingeschränkter Mobilität ist die Beförderung von Passagieren mit eingeschränkter Mobilität in einem Hafen, auf dem ein Behinderten-Assistenten benötigt wird, nicht erlaubt.

Bei einer Beförderung mit eingeschränkter Mobilität ist die Beförderung von Passagieren mit eingeschränkter Mobilität in einem Hafen, auf dem ein Behinderten-Assistenten benötigt wird, nicht erlaubt.

Bei einer Beförderung mit eingeschränkter Mobilität ist die Beförderung von Passagieren mit eingeschränkter Mobilität in einem Hafen, auf dem ein Behinderten-Assistenten benötigt wird, nicht erlaubt.

Bei einer Beförderung mit eingeschränkter Mobilität ist die Beförderung von Passagieren mit eingeschränkter Mobilität in einem Hafen, auf dem ein Behinderten-Assistenten benötigt wird, nicht erlaubt.

Bei einer Beförderung mit eingeschränkter Mobilität ist die Beförderung von Passagieren mit eingeschränkter Mobilität in einem Hafen, auf dem ein Behinderten-Assistenten benötigt wird, nicht erlaubt.

Bei einer Beförderung mit eingeschränkter Mobilität ist die Beförderung von Passagieren mit eingeschränkter Mobilität in einem Hafen, auf dem ein Behinderten-Assistenten benötigt wird, nicht erlaubt.

Bei einer Beförderung mit eingeschränkter Mobilität ist die Beförderung von Passagieren mit eingeschränkter Mobilität in einem Hafen, auf dem ein Behinderten-Assistenten benötigt wird, nicht erlaubt.

Bei einer Beförderung mit eingeschränkter Mobilität ist die Beförderung von Passagieren mit eingeschränkter Mobilität in einem Hafen, auf dem ein Behinderten-Assistenten benötigt wird, nicht erlaubt.

Bei einer Beförderung mit eingeschränkter Mobilität ist die Beförderung von Passagieren mit eingeschränkter Mobilität in einem Hafen, auf dem ein Behinderten-Assistenten benötigt wird, nicht erlaubt.

Bei einer Beförderung mit eingeschränkter Mobilität ist die Beförderung von Passagieren mit eingeschränkter Mobilität in einem Hafen, auf dem ein Behinderten-Assistenten benötigt wird, nicht erlaubt.

Bei einer Beförderung mit eingeschränkter Mobilität ist die Beförderung von Passagieren mit eingeschränkter Mobilität in einem Hafen, auf dem ein Behinderten-Assistenten benötigt wird, nicht erlaubt.

Bei einer Beförderung mit eingeschränkter Mobilität ist die Beförderung von Passagieren mit eingeschränkter Mobilität in einem Hafen, auf dem ein Behinderten-Assistenten benötigt wird, nicht erlaubt.

Bei einer Beförderung mit eingeschränkter Mobilität ist die Beförderung von Passagieren mit eingeschränkter Mobilität in einem Hafen, auf dem ein Behinderten-Assistenten benötigt wird, nicht erlaubt.

Bei einer Beförderung mit eingeschränkter Mobilität ist die Beförderung von Passagieren mit eingeschränkter Mobilität in einem Hafen, auf dem ein Behinderten-Assistenten benötigt wird, nicht erlaubt.

Bei einer Beförderung mit eingeschränkter Mobilität ist die Beförderung von Passagieren mit eingeschränkter Mobilität in einem Hafen, auf dem ein Behinderten-Assistenten benötigt wird, nicht erlaubt.

Bei einer Beförderung mit eingeschränkter Mobilität ist die Beförderung von Passagieren mit eingeschränkter Mobilität in einem Hafen, auf dem ein Behinderten-Assistenten benötigt wird, nicht er